

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang und Mindestabstände

1. Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Jegliche Verbrennung bzw. Mitverbrennung von gewerblichen oder häuslichen Abfällen ist untersagt. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Die Verwendung von Brandbeschleunigern ist ausdrücklich untersagt.
2. Der Verbrennungsvorgang ist auch unter Beachtung der Windstärke so zu steuern, dass Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder andere hochwertige Schutzgüter durch Luftverunreinigung, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug, nicht eintreten können.
3. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Brauchtumsfeuer nur erlaubt, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen:
bei einer Größe des Haufens von bis zu 3m x 3m x 2m: 25 Meter;
bei einer Größe des Haufens von bis zu 6m x 6m x 3m: 40 Meter.
 - zu öffentlichen Verkehrsflächen: 25 Meter.
 - zur nächstgelegenen Waldung: 100 Meter.
 - zu Gebäuden oder Behältnissen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden: 100 Meter.
4. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr überschritten haben muss, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
5. Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten. Die Brauchtumsfeuer können von der Feuerwehr und dem Ordnungsamt kontrolliert werden; eventuell mündlich erteilte Auflagen der Feuerwehr bzw. des Ordnungsamtes sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung der Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) in der zurzeit gültigen Fassung kann seitens des Ordnungsamtes oder der Feuerwehr das sofortige Ablöschen angeordnet werden.
6. Zum Schutz von Kleintieren sollte das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Am Tage der Veranstaltung ist das Brennmaterial umzuschichten.